

Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Lonnerstadt



Sitzungstermin:	Montag, 20. Juli 2026
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:21 Uhr
Ort:	Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Rost, Günter	Erster Bürgermeister	
Schwarm, Ute	2. Bürgermeisterin	
Albrecht, Nicole	3. Bürgermeisterin	
Dienstbier, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Michael	Marktgemeinderatsmitglied	
Hoppe, Gerrit	Marktgemeinderatsmitglied	
Iftner, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Kropf, Mario	Marktgemeinderatsmitglied	
Lenk, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Müller, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Silke	Marktgemeinderatsmitglied	
Seubert, Simone	Marktgemeinderatsmitglied	
Stark, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Stirnweiß, Matthias	Marktgemeinderatsmitglied	
Dümmeler, Gabriela	Schriftführung	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Fischer, Christian	Marktgemeinderatsmitglied	Unentschuldigend fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge - entfällt
3. Bauleitplanungen der Gemeinde - entfällt
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen - entfällt
5. Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2026
6. Bürgerantrag "Einführung eines Verhaltenskodex für Bürgermeister und Gemeinderäte"
7. Bürgerantrag "Erstattung von Anwaltskosten"
8. Parzellierung des gemeindlichen Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Edelgraben II
9. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
10. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
---------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.06.2026 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.	Bauanträge - entfällt
---------------	------------------------------

TOP 3.	Bauleitplanungen der Gemeinde - entfällt
---------------	---

TOP 4.	Bauleitplanungen von Nachbarkommunen - entfällt
---------------	--

TOP 5.	Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2026
---------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung nach Art. 6 BayLadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass kann u.a. in Märkten, religiösen oder traditionellen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen.

Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten, wobei auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen ist.

Von Bürgermeister Günter Rost wurde die Öffnung der Verkaufsstellen am

- **04.10.2026** (Kirchweihsonntag)

vorgeschlagen und darum gebeten, die Voraussetzungen hierzu prüfen zu lassen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ist eine örtliche Begrenzung zu bestimmen. Die örtliche Begrenzung sollte sich dabei an den Ortsteil orientieren, in dem die notwendige Veranstaltung stattfindet. Die traditionelle Veranstaltung des Kirchweihsonntages war schon in den vergangenen Jahren ein entsprechender Anlass gewesen, die Öffnung zu rechtfertigen. An dem bisherigen Ablauf des Kirchweihsonntages sind auch in diesem Jahr keine Änderungen vorgesehen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung wurden am 18.06.2026 im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Handelsverband, die Gewerkschaft ver.di Handel, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Pfarramt Lonnerstadt und die Kreisverwaltungsbehörde gehört.

Als Frist für eine Rückmeldung wurde dabei der Zeitraum bis zum 10.07.2026, somit 3 Wochen, gewährt. In der E-Mail wurde zudem vermerkt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, sollte bis Fristende keine Stellungnahme eingehen.

Nachfolgend die Ergebnisse der Rückmeldungen:

- Handelsverband Bayern e.V., Bezirk Mittelfranken:
Keine Rückmeldung.

- Evang.- Luth. Pfarramt Lonnerstadt:
Keine Rückmeldung.

- Landratsamt Erlangen-Höchstadt:
Keine Rückmeldung.

- Handwerkskammer für Mittelfranken:
Keine Rückmeldung.

- IHK Nürnberg für Mittelfranken:
Keine Rückmeldung.

- DGB Mittelfranken und ver.di Bezirk Mittelfranken vom 06.07.2026:

Der DGB Mittelfranken und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Mittelfranken lehnen – wie bereits in anderen Kommunen – auch für den Markt Lonnerstadt die geplante Sonntagsöffnung im Einzelhandel entschieden ab.

Mit der Entscheidung, Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, wird der Sonntag als Ruhetag entwertet und die Grenze zwischen Arbeits- und Freizeit zunehmend aufgeweicht.

...

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass eine Verordnung über verkaufsoffene Sonntage der Ausweisung eines zutreffenden Geltungsbereichs bedarf, die in diesem Fall nicht vorliegt.

Der DGB Mittelfranken und ver.di Mittelfranken fordern den Markt Lonnerstadt auf, die neue Regelung zu überdenken und mit den Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen in den Dialog zu treten, um diese zur Sache zu hören. Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen dabei im Mittelpunkt stehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt beschließt den vorliegenden Entwurf der **Verordnung des Marktes Lonnerstadt für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Ortsbereich Lonnerstadt vom 20. Juli 2026** als Verordnung.

Dieser Verordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6.	Bürgerantrag "Einführung eines Verhaltenskodex für Bürgermeister und Gemeinderäte"
--------	---

Sachvortrag:

In der konstituierenden Sitzung vom 18.05.2026 wurde an Bürgermeister Rost ein Bürgerantrag mit 28 Unterschriften übergeben (siehe Anlage). Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Unterschriften nicht bekannt gegeben werden.

Der Bürgerantrag hat folgenden Wortlaut: „**Antrag auf die Einführung eines Verhaltenskodex für Bürgermeister und Gemeinderäte der Gemeinde Lonnerstadt nach dem Muster von Transparency Deutschland, zur Sicherung und Stärkung einer vorbildlichen, uneigennützigen und transparenten Amtsführung.**“

Einen sehr ähnlichen Wortlaut hatte der Antrag Nr. 1/2026 von Herrn [REDACTED], welchen er im vorhergehenden Gemeinderat als Mitglied des Marktgemeinderates eingebracht hatte. Neben der Einführung des auch jetzt wieder beantragten Kodexes wurde in besagtem Antrag zudem auch noch die Mitgliedschaft bei Transparency Deutschland gefordert. Dieser Antrag wurde am 23.03.2026 behandelt und mehrheitlich abgelehnt.

Der Inhalt des im Antrag genannten Muster-Verhaltenskodex kann der Anlage entnommen werden. Ergänzend wird noch erwähnt, dass bei Verstößen gegen diesen Kodex ohnehin keine großartigen Sanktionsmaßnahmen geregelt sind (lediglich eine „Ermahnung“ ist im § 12 vorgesehen).

Mitglieder eines Gemeinderates unterliegen als Amtsträger aber ohnehin den Regeln mehrerer gesetzlicher Bestimmungen wie z.B. §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit), § 42 BeamtStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen) oder Art. 30 KWBG (Nebentätigkeiten der Bürgermeister), welche mit weitaus schärferen Sanktionen bedroht sind (Freiheits- oder Geldstrafe).

Sollte ein Mitglied des Gemeinderates in einer juristischen Person vertretungsberechtigtes Mitglied sein, müsste er dies bei einer die juristische Person betreffenden Beratung oder Beschlussfassung ohnehin aufgrund der Vorgaben im Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) mitteilen und wäre von der Behandlung ausgeschlossen.

Es verblieben insofern die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu Beginn des Kodexes (Mitgliedschaft in externen Gremien und die dafür erhaltenen Entschädigungen).

Die Notwendigkeit zur Einführung des beantragten Kodexes liegt im Ermessen des Marktgemeinderates.

Prüfung der Zulässigkeit:

1. Nach Art. 18b GO können die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (=Bürgerantrag).
2. Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
3. Der Antrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
4. Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

Zu 1.:

Da die Einführung von Verhaltensregeln nicht nur für Bürgermeister, sondern auch für Gemeinderäte thematisiert werden, ist insofern das Gesamtorgan „Marktgemeinderat“ angesprochen und somit auch für die Behandlung des Antrags zuständig.

Ob es sich bei der Einführung eines Verhaltenskodexes um eine gemeindliche Angelegenheit (Aufgabe des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises nach Art. 7, 57 oder 8, 58 GO) handelt, liegt in der Entscheidung des Marktgemeinderates, da es hierfür keinen abschließenden Aufgabenkatalog gibt.

Mit dem Bürgerantrag kann nur die Behandlung der entsprechenden Angelegenheit, d. h. die ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber eine Entscheidung im Sinn der Antragstellung erreicht werden. Ein bestimmter Mindestumfang der „Behandlung“ ist nicht vorgeschrieben. Der Wortlaut des Beschlusses kann auch vom gestellten Antrag abweichen.

Zu 2.:

Da es sich bei dem vorhergehenden Antrag Nr. 1/2026 von Herrn [REDACTED] um keinen Bürgerantrag gehandelt hatte, greift die einjährige Sperrwirkung nicht, weshalb sich der Marktgemeinderat innerhalb kürzester Zeit erneut mit dem gleichen Thema befassen muss.

Zu 3.:

Der Antrag erfüllt die genannten Formvorschriften.

Zu 4.:

Die Eintragungen auf der Unterschriftenliste wurden vom Einwohnermeldeamt auf deren Eigenschaften als Gemeindegewöhnliche und Gemeindegewöhnliche hin überprüft (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 1 Abs. 1 GLKrWG).

Demnach sind alle **28 Unterschriften gültig**. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach Art. 119 Satz 1 GO. Hierzu ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Dies waren aufgrund der Bekanntmachung vom 04.07.2025 im Markt Lonnerstadt 2.064 Einwohner.

Als erforderliche Zahl von Unterschriften errechnen sich somit **21 Personen** ($2.064 \times 1\% = 20,64$). Die vorliegenden 28 eindeutig gültigen Unterschriften sind also ausreichend zur Erfüllung des Quorums.

Ergebnis:

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der beantragten Behandlung der beantragten Angelegenheit widersprechen würden. Es wird deshalb empfohlen,

- den Bürgerantrag zuzulassen,
- sich mit der beantragten Angelegenheit zu befassen,
- einen Beschluss zu fassen und
- den Antrag mit Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Die nachfolgenden Beschlussvorschläge sind antragsgemäß positiv verfasst.

Beschlüsse:

1. Zulassung

Der Bürgerantrag wird zugelassen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussfassung

Der Markt Lonnerstadt führt für Bürgermeister und Gemeinderäte einen Verhaltenskodex nach dem Muster von Transparency Deutschland ein.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	14	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

3. Erledigung

Der Bürgerantrag gilt mit der vorstehenden Beschlussfassung als abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7.	Bürgerantrag "Erstattung von Anwaltskosten"
---------------	--

Sachvortrag:

In der konstituierenden Sitzung vom 18.05.2026 wurde an Bürgermeister Rost ein Bürgerantrag mit 28 Unterschriften übergeben (siehe Anlage). Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Unterschriften nicht bekannt gegeben werden.

Der Bürgerantrag hat folgenden Wortlaut: „**Antrag auf Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 9.808,37 Euro, die Herrn [REDACTED] in Verbindung mit der Strafanzeige, die die damalige Frau Bürgermeisterin Regina Bruckmann am 18.10.2023 erstattet hat, entstanden sind.**“

Einen sehr, sehr ähnlichen Wortlaut hatte der Antrag Nr. 7/2024 von Herrn [REDACTED] welchen er im vorhergehenden Gemeinderat als Mitglied des Marktgemeinderates eingebracht hatte. Dieser Antrag wurde am 21.10.2024 und zuletzt am 17.11.2025 behandelt und einstimmig abgelehnt (siehe Anlage).

Prüfung der Zulässigkeit:

5. Nach Art. 18b GO können die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (=Bürgerantrag).
6. Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
7. Der Antrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
8. Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewöher.

Zu 1.:

Im vorliegenden Fall würde es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde ohne Rechtsgrund handeln, da die Gemeinde nicht durch ein entsprechendes Urteil zur Erstattung der betreffenden Kosten der Gegenseite verpflichtet worden ist.

Grundsätzlich hat in einem Rechtsstreit nämlich jede Partei für die ihr entstandenen Kosten selbst aufzukommen. Die Einstellung eines Gerichtsverfahrens ist nicht damit gleichzusetzen, dass eine der beiden Parteien „gewonnen“ hätte und die Gegenseite damit automatisch zu irgendetwas verpflichtet wäre. Da es sich bei dem Vorgang um keine „laufende Angelegenheit“ handelt, wird das Gesamtorgan „Marktgemeinderat“ als das für die Behandlung des Antrags zuständige Gemeindeorgan gesehen.

Die Übernahme der Gerichtskosten durch den Markt Lonnerstadt ist sicherlich eine gemeindliche Angelegenheit, da der Markt Lonnerstadt im betreffenden Strafverfahren ja als am Verfahren beteiligte Partei aufgetreten ist.

Mit dem Bürgerantrag kann nur die Behandlung der entsprechenden Angelegenheit, d. h. die ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber eine Entscheidung im Sinn der Antragstellung erreicht werden. Ein bestimmter Mindestumfang der „Behandlung“ ist nicht vorgeschrieben. Der Wortlaut des Beschlusses kann auch vom gestellten Antrag abweichen.

Zu 2.:

Da es sich bei dem vorhergehenden Antrag Nr. 7/2024 von Herrn [REDACTED] um keinen Bürgerantrag gehandelt hatte, greift die einjährige Sperrwirkung nicht, weshalb sich der Marktgemeinderat innerhalb kürzester Zeit erneut mit dem gleichen Thema befassen muss.

Zu 3.:

Der Antrag erfüllt die genannten Formvorschriften.

Zu 4.:

Die Eintragungen auf der Unterschriftenliste wurden vom Einwohnermeldeamt auf deren Eigenschaften als Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger hin überprüft (Art. 15 Abs. 2 GO, Art. 1 Abs. 1 GLKrWG).

Demnach sind alle **28 Unterschriften eindeutig gültig**. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach Art. 119 Satz 1 GO. Hierzu ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Dies waren aufgrund der Bekanntmachung vom 04.07.2025 im Markt Lonnerstadt 2.064 Einwohner.

Als erforderliche Zahl von Unterschriften errechnen sich somit **21 Personen** ($2.064 \times 1\% = 20,64$). Die vorliegenden 28 eindeutig gültigen Unterschriften sind also ausreichend zur Erfüllung des Quorums.

Ergebnis:

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der beantragten Behandlung der beantragten Angelegenheit widersprechen würden. Es wird deshalb empfohlen,

- den Bürgerantrag zuzulassen,
- sich mit der beantragten Angelegenheit zu befassen,
- einen Beschluss zu fassen und
- den Antrag mit Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Die nachfolgenden Beschlussvorschläge sind antragsgemäß positiv verfasst.

Beschlüsse:**4. Zulassung**

Der Bürgerantrag wird zugelassen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

5. Beschlussfassung

Der Markt Lonnerstadt erstattet die Anwaltskosten in Höhe von 9.808,37 Euro, die Herrn [REDACTED] in Verbindung mit der Strafanzeige vom 18.10.2023 entstanden sind.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	14	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

6. Erledigung

Der Bürgerantrag gilt mit der vorstehenden Beschlussfassung als abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8.	Parzellierung des gemeindlichen Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Edelgraben II
---------------	---

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter berichtet über den aktuellen Stand.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Weiteres Vorgehen:

- Beide Varianten weiterverfolgen
- Kostenschätzungen einholen
- Kontakt mit anderem Grundstücksbesitzer (nördlich + südlich) aufnehmen

TOP 9.	Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
---------------	--

TOP 2.1. NÖ vom 22.06.2026	Zustimmung zur notariellen Dienstbarkeitsbestellung zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit der Bürgerwindenergie Birkach 2 GmbH & Co. KG
---------------------------------------	--

Der Markt Lonnerstadt stimmt der mit Urkunde UVNr. 1173/2026 geschlossenen Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Bürgerwindenergie Birkach 2 GmbH & Co. KG bezüglich Flst. 1445/1 und Flst. 1505/1, Gemarkung Lonnerstadt zu.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde UVNr. 1173/2026 des Notars Christian Lisch, Höchststadt a. d. Aisch genommen und genehmigt alle darin abgegebenen Erklärungen.

Der Vertreter der Gemeinde war berechtigt, diese bei der notariellen Beurkundung zu vertreten, die erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	15	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10.	Bekanntgaben und Informationen
----------------	---------------------------------------

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

Vorstellung der Auswertung der Verkehrsüberwachung in Ailsbach Anfang Mai.

Lonnerstadt: Weg in die Natur

reagiert nicht auf Kontaktaufnahme: Wie in der letzten Sitzung bereits besprochen gibt es von Hr. ein mündliches ok, diesen Weg als Trampelpfad auszuführen

Spielplatz Flurstraße:

Die Basargruppe ist fleißig und es werden mögliche weitere Spenden aus dem Oktober 2026 und März 2027 gesammelt, um ein neues passendes Spielgerät für den Spielplatz in der Flurstraße zu beschaffen. Mit dem Basarteam fand ein „Vor-Ort-Termin“ statt, bei dem auch das neue Spielgeräte besprochen und vereinbart wurde. Kosten ca. 8.500 EUR.

Das Basarteam wird den eigenen Erlös aus den dann 3 Veranstaltungen spenden und die Gemeinde wird den Differenzbetrag aufzahlen. Die CET wird noch vom Sitzungsleiter bzgl. „Sitzecke“ kontaktiert.

Ailsbach Rettungsweg:

keine Rückmeldung vom Eigentümer

Sandabbau Edelgraben:

5. Messstelle ist notwendig, Fa. Roth wird diese bauen (ebenerdig), die Gemeinde verpachtet das entsprechend Stück.

Starkregen am Dienstag, 14.07. und Freitag 17.07.:

Das Wasser lief vor allem zu Beginn nicht schnell genug weg. Am Dienstag war es speziell, da auch noch Hagelschauer auftrat. Am Freitag war dem nicht so. Trotzdem lief das Wasser nicht schnell genug ab (z.B. Hauptstraße, An der Weisach, und der Kanal, der das Wasser der Schulstraße aufnimmt). Technische Lösungen müssen analysiert werden – Fokus auf Bestandsanlagen z.B. Pumpwerk, Klappe zur Weisach

Vorbereitung zur jährlichen Kerwa:

Sitzung fand am 13.07. statt, gute Ideen, neuer Schausteller ist geplant

Vorstellung der Parzellierung:

Variante 1 (Stichstraße) und Variante 2 (Ringstraße). Beide Varianten weiterverfolgen und dem südlichen und nördlichen Nachbarn sollen Gespräche hinsichtlich einer gemeinsamen Lösung geführt werden.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder**Frank Ifnter:**

Wie ist der Stand sicherer Schulweg?

Sitzungsleiter: Das Projekt „sicherer Schulweg“ ist sehr umfangreich und umfasst weit mehr als Sicherheit für die Schüler, was Priorität hat. Der Kostenrahmen muss in Summe abgesteckt werden und in sinnvolle und verdauliche Happen aufgeteilt werden.

Verkehrssicherheit:

Gibt es Auswertungen unserer Geschwindigkeitsmessgeräte (Mailach, Ailsbach, Lonnerstadt)

Sitzungsleiter: Vorstellung in der nächsten Sitzung

INFO: Graffiti-Sprayer → An den Kellern und Stromkästen unterwegs

Geritt Hoppe:

Dank, dass die Spielplätze gemacht wurden

Beim Glasfaserausbau geht nichts mehr. Wie ist der Stand?

Markus Stark:

Aufruf über Heckenschnitt über Heimat-Info-App? Wer hat das veranlasst?

Sitzungsleiter: Die VG

Kann das Ordnungsamt Strafen verhängen?

Sitzungsleiter: Ja. Wir sollten über die bereits diskutierte „gelbe Karte“ (Vorwarnung) und der „roten Karte“ (wir schneiden und stellen eine Rechnung) nachdenken.

Zuhörer:

Wasserablauf: Gully bei Trescher muss wieder hergestellt werden (Nahwärme)

Kleine Weisach: muss dringend ausgebaggert werden (Starkregen/Überschwemmung)

Günter Rost
Sitzungsleiter

Gabriela Dümmler
Schriftführung

